Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBI.I/18, [Nr. 15]), in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBI.I/14, [Nr. 32]) i.V.m. § 1 Abs.2 der Brandenburgische Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Prostituiertenschutzgesetz (BbgProstSchGZV) vom 8. Februar 2018 (GVBI.II/18, [Nr. 13]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin in ihrer Sitzung am 09.01.2019 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

- Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten), die sie als Behörde erbringt und die zum eigenen und übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde zählen, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besondere Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind.
 - Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis aufgeführt. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung.
- 2. Die im Zusammenhang mit der Leistung nach Absatz 1 entstehenden Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Absatz 7 KAG gesondert erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch erhoben, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.
- 3. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleiben unberührt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- 1. Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:
 - Mündliche Auskünfte
 - Amtshandlungen in Dienstaufsichtsbeschwerden
 - Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
 - besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist. Hierzu zählen insbesondere Bescheinigungen zur Vorlage bei Behörden der Sozialversicherung, der Wehrverwaltung sowie der Gesundheitsverwaltung
- 2. Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgaben-gesetz Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Die Gemeinde kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 3 Bare Auslagen

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind nach § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz Brandenburg zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Zu ersetzen sind insbesondere

- a. im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
- b. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- c. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
- d. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
- e. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

§ 4 Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten

Gebührenverzeichnis. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der gebührenpflichtigen behördlichen Tätigkeit maßgebend.

Sieht das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vor, innerhalb dessen die Verwaltungsgebühren nachpflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen sind, so ist hierbei der notwendige Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen. Gebühren, für die das Gebührenverzeichnis einen Rahmen vorgibt, sind auf volle Euro festzusetzen.

Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen, werden die Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tatbeständen des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 5

Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- 1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei der Rücknahme eines Antrages durch den Antragsteller, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen worden ist. Die vorgesehene Gebühr ermäßigt sich auf 10 bis max. 75 vom Hundert, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, aber vor der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen wird. Dasselbe gilt, wenn ein Antrag aus anderen Gründen außer wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird.
- 2. Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 6 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer eine Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, beantragt hat oder wer durch diese unmittelbar begünstigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagenerstattung, Fälligkeit

- Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag zur Vornahme der gebührenpflichtigen Tätigkeit gestellt wurde, mit der Antragstellung, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit.
- 2. Die Erstattungsschuld für Auslagen entsteht mit der Aufwendung des verauslagten Betrages, spätestens jedoch mit Beendigung der erstattungspflichtigen Tätigkeit.
- 3. Die Gebühren werden mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig, es sei denn, sie werden gesondert durch schriftlichen Gebührenbescheid erhoben, welcher eine andere Fälligkeit festlegt.
- 4. Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden.

§ 8 Datenerhebung, Datenverarbeitung

- 1. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
 - 1. der Name, der Vorname und die Anschrift
 - 2. im Falle der Erteilung einer Lastschrifteinzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
 - 3. der Gegenstand der Gebühr.
- 2. Die Gemeinde Schöneiche bei Berlin ist berechtigt, die in Absatz 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Absatz 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.02.2019 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Verwaltungsgebührensatzung die Gemeinde Schöneiche bei Berlin vom 21.08.2001 und die 1. Änderungssatzung zur Verwaltungsgebührensatzung vom 26.02.2003 außer Kraft gesetzt.

An	lad	Ь.

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Schöneiche bei Berlin, 09.01.2019

Ralf Steinbrück

Bürgermeister SIEGEL

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Schöneiche bei Berlin

Tari Nr.	f- Gegenstand	Gebühr in €	
I. Allgemeine Tarife			
1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften und Stellungnahmen, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	13,30	
2.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die vom Antragsteller zu dessen Nutzen gewünscht wird (ausgenommen hiervon sind Niederschriften von Rechtsbehelfen gegen Bescheide der Gemeinde Schöneiche bei Berlin) nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	13,30	
3.	Abgabe/Bereitstellung von Daten auf elektronischen Datenträgern, sofern nicht der Verwaltungsaufwand für die Bereitstellung der Daten durch eine andere Gebühr bestimmt wird je Abgabe/Bereitstellung	8,40	
4.	Abschrift je angefangener DIN A4 Seite in deutscher Sprache	7,00	
5.	Abschrift je angefangener DIN A 4 Seite in einer fremden Sprache	10,50	
6.	Abschrift je angefangener DIN A 4 Seite in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen u.ä.	10,50	
7.	Anfertigen von Kopien DIN A4 1. Kopie/Seite ab 2. Kopie/Seite	1,00 0,20	
8.	Anfertigen von Kopien DIN A3 1. Kopie/Seite ab 2. Kopie/Seite	1,10 0,30	
9.	Zusammenstellung von statistischem Material auf der Grundlage spezieller Anforderungen nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	14,80	
10.	Veröffentlichungen im Amtsblatt nach Aufwand je Seite	143,30	
11.	Auffangtarif – Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	13,30	
12.	Zusendung oder Zustellung von Satzungen, gebührenpflichtigen Schriftstücken, Genehmigungen, Entscheidungen, sonstigen Druckstücken etc.	es gelten Posttarife	

II. Besondere Tarife

Ordnungsamt

13.	Ausnahmegenehmigung für Lagerfeuer	25,30
14.	Genehmigung von Veranstaltungen	21,50
	Archiv	
15. 15.1	Inanspruchnahme von Leistungen des Kommunalarchivs der Gemeinde Schöneiche bei Berlin Recherche und Beantwortung von schriftlichen bzw. mündlichen Anfragen	
15.2	nach Aufwand je angefangener halber Arbeitsstunde Benutzung von Archivgut, Büchern, Sammlungsgut und Findhilfsmitteln in den Räumen des Kommunalarchivs	25,30
15.3	der Gemeinde Schöneiche bei Berlin pro Tag Einräumung von Nutzungsrechten - für die einmalige Reproduktion von Archivalien im Druck je nach Art und Auflage des Druckerzeugnisses und Verwendungszweckes - bei Verwendung von Archivalien oder Reproduktionen in Filmen oder im Fernsehen je nach Art der Vorlage und des Filmes	11,50 50,00 - 500,00 50,00 - 500,00
15.4	amtliche Beglaubigung oder Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Kopien usw. aus amtlichem Archivgut für	333,33
15.5	jede Seite der 1. Ausfertigung Elektronische Übermittlung von Daten	6,70
15.6	Pauschale pro Datei Pauschale je Datenausgabe (CD, DVD,E-Mail) Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragung in moderner Schrift je nach Schwierigkeit	0,60 1,00
	nach Aufwand je angefangene 15 Minuten	12,60
	Steuern	
16.	Aufstellung über den Stand des Steuerkontos, Zweitausfertigung von Steuerquittungen/Steuerbescheiden, Bescheinigungen über geleistete öffentliche Abgaben früherer Jahre	
	je Antrag	13,30
17.	Ersatz für verlorene Hundesteuermarke je Hund	10,70
18.	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung je Antrag	13,30
19.	Auszug aus dem Konto offener Posten je Antrag	16,00
	Bau und Liegenschaften	
20.	Erteilung und Erklärungen in grundbuchmäßiger Form (z.B. Vorrangeinräumungen, Rangrücktrittserklärungen, Löschungsbewilligungen, sonstige Grundbucherklärungen)	11,20

21.	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 BauGB je Zeugnis	33,60
	Bauplanung	
22.	Planungsrechtliche Stellungnahmen und Auskünfte je angefangene 15 Minuten	14,60
	Einwohnermeldewesen / Bürgerbüro	
23.	Beglaubigung von Unterschriften je Beglaubigung	3,70
24.	Beglaubigung von Abschriften (zuzüglich Kopie nach Aufwand) je Beglaubigung	3,70
	Straße und Baumschutz	
25.	Baumfällgenehmigung, zum Beispiel auf Grund der Verkehrssicherheit, oder eines Bauantrages je Genehmigung zuzüglich Ortstermin je angefangene 15 Minuten	34,80 13,00
26.	Ablehnung Baumfällantrag	
	je Antrag zuzüglich Ortstermin je angefangene 15 Minuten	34,80 13,00
27.	Ausnahmegenehmigung für Antrag von Begrenzungspfählen/Poller je Genehmigung	38,50
28.	Genehmigung zur Herstellung einer Grundstückszufahrt bzw. eines Grundstückszugangs je Genehmigung	80,00
	Gewerbe	
29.	Tätigkeiten im Rahmen des Prostituiertenschutzgesetztes (Prost-SchG)	
29.1	Erlaubniserteilung zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes (§ 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	250,00 - 500,00
29.2	Verlängerung der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes bei Befristung (§ 12 Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 14 Absatz 1 und 2, §§ 15 bis 19, 24 ProstSchG)	150,00 - 200,00
29.3	Bearbeitung des Antrages auf Betrieb des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§ 14 Absatz 3, 15 ProstSchG)	120,00 - 150,00
29.4	Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung des Betriebs des Prostitutionsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 1 und 2 i. V. m. §§	50,00 - 100,00
29.5	14 Absatz 3, 15 ProstSchG) Bearbeitung der Anzeige der Beendigung des Betriebs des Prostituti-	10,00 -
29.6	onsgewerbes durch Stellvertretung (§ 13 Absatz 3 ProstSchG) Ausgabe des Führungszeugnisses für Behörden zur Zuverlässigkeits- prüfung (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 ProstSchG)	15,00 10,00 - 15,00

29.7	Stellungnahme der zuständigen Behörde der Landespolizei im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 2 Nummer 2 Prost-SchG)	25,00 - 100,00
29.8	Zuverlässigkeitsprüfung (§ 15 Absatz 3 ProstSchG)	25,00 -
		100,00
29.9	Erteilung selbstständiger Anordnungen für Betreiber (§ 17 Absatz 3	50,00 -
	ProstSchG)	100,00
29.10	Bearbeitung der Anzeige von Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Ab-	70,00 -
	satz 3 bis 5 ProstSchG)	100,00
29.11	Festsetzung von Auflagen bei Prostitutionsveranstaltungen (§ 20 Ab-	30,00 -
	satz 3 Satz 2 ProstSchG)	50,00
29.12	Bearbeiten der Anzeige zur Aufstellung von Prostitutionsfahrzeugen (§	70,00 -
	21 Absatz 3 bis 5 ProstSchG)	100,00
29.13	Festsetzung von Auflagen für die Aufstellung von Prostitutionsfahrzeu-	30,00 -
	gen (§ 21 Absatz 3 ProstSchG)	50,00
29.14	Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausübung des Prostituti-	10,00 -
	onsgewerbes (§ 22 Satz 2 ProstSchG)	15,00
29.15	Rücknahme und Widerruf der Erlaubnis zum Betrieb eines Prostituti-	30,00 -
	onsgewerbes (§ 23 ProstSchG)	50,00
29.16	Überwachung des Prostitutionsgewerbes durch die zuständige Be-	50,00 -
	hörde (§ 29 i. V. m. § 30 ProstSchG)	100,00
29.17	Überwachung bei Anhaltspunkten für die Ausübung der Prostitution (§	50,00 -
	31 ProstSchG)	100,00
	•	•